
582/A(E) XXV. GP

Eingebracht am 10.07.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Beate Meini-Reisinger und Kollegen
betreffend die Modernisierung des Jugendstrafrechts**

Seit Oktober 2013 liegt der Abschlussbericht des Runden Tisch "Untersuchungshaft für Jugendliche" vor. Einige der Ergebnisse wurden bereits durch organisatorische Maßnahmen umgesetzt, legislative Änderungen hat BM Brandstetter zuletzt in der Anfragebeantwortung 1322/AB angekündigt. Die Arbeitsgruppe "Jugend im Recht", bestehend aus renommierten Universitätsprofessoren, Richtern und Experten hat bereits 2012 im Journal für Strafrecht (JSt 6/2012, S 221) folgende 14 Forderungen aufgestellt:

1. Änderung des § 36 StGB dahingehend, dass unter Beibehaltung der Strafobergrenzen die Untergrenzen entsprechend der Regelung des § 5 JGG entfallen. Zusätzlich soll die gesamte Sanktionspalette des JGG inklusive diversiver Maßnahmen für unter 21-jährige zur Verfügung stehen.
2. Der Richter soll direkt nach urteilsmäßiger Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von bis zu sechs Monaten im Regelfall deren Umwandlung in eine gemeinnützige Leistung anbieten. Dieselbe Möglichkeit muss auch bei Verhängung einer teilbedingten Freiheitsstrafe für unbedingte Teile von bis zu sechs Monaten, sowie bei Widerruf bedingter Strafnachsichten gegeben sein.
3. Bei Widerruf bedingter Strafnachsichten sollte auch bloß ein Teil der offenen Strafe widerrufen werden können. Der zu verbüßende Teil muss jedoch mindestens einen Monat betragen.
4. Kombinationsmöglichkeit von Bewährungshilfe nicht nur mit einer Probezeit, sondern - im Falle eines besonderen Bedarfs - auch mit jeder anderen Diversionart.
5. Einführung einer österreichweit präsenten Jugendgerichtshilfe auch für junge Erwachsene.
6. Die notwendige Verteidigung ist für Jugendliche auf das gesamte Ermittlungsverfahren zu erstrecken. Entsprechend der Absicherung der zwingenden Verteidigung in der HV ist künftig auch die Einhaltung des Verteidigerzwanges im gesamten Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche durch den Nichtigkeitsgrund des § 281 (1) Z 1a StPO abzusichern.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

7. Reform des § 30 JGG im Sinne eines Rechtsanspruchs auf Aus- und Fortbildung sowie einer Fortbildungsverpflichtung mit entsprechender Bindung des Dienstgebers, dafür auch Sonderurlaube und Freistellungen zu gewähren
8. Errichtung von Jugendkompetenzzentren in Wien und an zumindest einem westlichen Standort, in denen Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen (bis zu 3 Monaten) an Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollzogen und eine Freigängerabteilung bzw ein "half-way-house" sowie eine Besucherzone eingerichtet werden sollen.
9. Zusätzlich zur Einrichtung zweier Jugendkompetenzzentren wäre die Konzentration von bezirksgerichtlicher Jugendgerichtsbarkeit und Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit an einem Bezirksgericht am Sitz des jeweiligen Landesgerichtes sinnvoll.
10. Die RichterInnen sollen im Jugendstrafverfahren auf Antrag oder von Amts wegen im Urteilsspruch oder unmittelbar anschließend mit Beschluss für den Fall der Rechtskraft die Strafregisterauskunft im Einzelfall über die generell für Jugendliche geltenden Grenzen hinaus beschränken können.
11. Die JGG-Bestimmungen über die Bewegung im Freien und sonstige Privilegien Jugendlicher im Vollzug sollten durch Verweis parallel zu § 46a JGG auch für junge Erwachsene anwendbar werden.
12. Im Jugendstrafvollzug sind vorrangig sozialpädagogisch ausgebildete Personen einzusetzen.
13. Für den Jugendstrafvollzug sollten gesetzlich "Mindest-Öffnungszeiten" vorgesehen werden.
14. Gefordert wird eine Evaluation der tatsächlichen Bedingungen im österreichischen Jugendstrafvollzug durch eine unabhängige Einrichtung. Zusätzlich sollen die Präsidenten der Landesgerichte wieder mit regelmäßigen Haftvisiten betraut werden.

Die Vorschläge sind bereits zahlreich und eine Reform des Jugendstrafrechts unumgänglich. Kriminelle Jugendliche bestmöglich zu resozialisieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit ihren Taten nachhaltig auseinanderzusetzen, ist eine unerlässliche Voraussetzung weitere Kriminalität zu verhindern.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

" Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den das Jugendstrafrecht modernisiert und an die aktuellen wissenschaftlichen Ergebnisse in diesem Bereich angepasst wird."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.